



Gemeinde Grafenwiesen

Öffentliche Bekanntmachung

Die Wasserkraftanlage „Englmühle“ (Hauptflurstück: Fl.Nr. 488, Gemarkung Rimbach) wird aufgrund eines unbefristeten Altrechts betrieben. Beantragt wird nun die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 14 Wasserhaushaltsgesetz –WHG-) für das Ableiten einer das Altrecht übersteigenden Wassermenge von bis zu 920 l/s aus dem Weißen Regen sowie das Wiedereinleiten dieser Wassermenge in den Weißen Regen. Künftig dürften damit insgesamt 3500 l/s Wasser für den Betrieb der Wasserkraftanlage „Englmühle“ aus dem Weißen Regen ab- und wiedereingeleitet werden.

Gemäß § 70 Abs. 1 WHG i. V.m. Art. 69 BayWG ist vor einer Entscheidung ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen und insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit durch eine Auslegung der Planunterlagen in den betroffenen Gemeinden zu veranlassen. Die Planauslegung wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG öffentlich bekannt gemacht.

Die o. g. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, können wie folgt eingesehen werden:

Ort: Gemeinde Grafenwiesen, Zimmer Nr. 7,
Rathausplatz 6, 93479 Grafenwiesen

Auslegungsfrist: 21.03.2025 bis 22.04.2025

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
zusätzlich Dienstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
und Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Außerdem sind die Unterlagen sowie diese Bekanntmachung gemäß Art. 27a und 27b BayVwVfG unter folgender Adresse über das Internet zugänglich:

<https://grafenwiesen.de/gemeinde-und-buergerservice/buergerservice/aktuelles-bekanntmachungen/>

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 06.05.2025 bei der Gemeinde Grafenwiesen, Rathausplatz 6, Grafenwiesen, oder beim Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, Cham, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.



Gemeinde Grafenwiesen

Mit Ablauf der genannten Frist sind alle Einwendungen mit Wirkung für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Anerkannte Vereinigungen (Umweltverbände) sind eingeladen, sich an dem Verfahren zu beteiligen und werden gebeten, innerhalb der o.g. Frist jedenfalls mitzuteilen, ob eine Stellungnahme beabsichtigt ist und bis zu welchem Zeitpunkt mit dem Eingang ihrer Äußerung zu rechnen ist.

Sofern keine Gründe für einen Verzicht vorliegen, werden rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Behörden in einem Termin oder in sonst zulässiger Form nach Art 27c BayVwVfG (Onlinekonsultation, Video- / Telefonkonferenz) erörtert. Hierzu erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gesondert benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einer Erörterung kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Grafenwiesen 13.03.2025

Gemeinde Grafenwiesen

Sabine Steinlechner

Erste Bürgermeisterin

